

Statuten der bereits bestehenden oder noch zu gründenden Vereine müssen deshalb auch dem Börsenvorstande zur Bestätigung vorgelegt werden. Wird dieselbe versagt, so entscheidet auf eingelegte Berufung des betreffenden Vereins die Hauptversammlung.

#### §. 58. Kreisversammlung.

Mindestens einmal jährlich findet eine Vereinsversammlung der Mitglieder eines jeden der Kreis- u. Vereine statt. Diese Versammlung wählt mit einfacher Majorität eine jede für je 50 Firmen einen Delegirten zu den Hauptversammlungen des nächsten Jahres, der Art, daß z. B. ein Verein, der 150 Firmen zählt, 3 Delegirte zu wählen hat. Für die Zahl von Firmen, die über die Zahl, welche durch 50 theilbar ist, sich in dem Vereine befindet, findet keine Wahl von Delegirten statt. Nur diese Delegirten sind außer den sechs Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der ordentlichen Ausschüsse in den Hauptversammlungen stimmberechtigte Mitglieder.

Ein Anspruch an den Börsenverein auf Ersatz der Reisekosten und auf Diäten aus der Casse des Börsenvereins steht den Delegirten der Kreis-, Local- und Verlegervereine nicht zu.

#### §. 59. Vorstand.

An der Spitze eines Kreis- oder Localvereins muß, abgesehen von der sonstigen Organisation, ein Vorsteher und ein Stellvertreter desselben stehen. Für die Wählbarkeit und Wahl sollen den für die Wahl des Börsenvorstandes getroffenen Bestimmungen analoge Bestimmungen gelten und getroffen werden.

#### §. 60. Obliegenheiten des Vorstandes.

In allen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand jedes Kreis- u. Vereins die Verpflichtung, die statutenmäßigen Anordnungen des Vorstandes des Börsenvereins auszuführen. Glaubt jedoch ein Verein, daß der letztere seine Competenz überschritten habe, so steht ihm, jedoch ohne daß die angeordnete Maßregel dadurch sistirt wird, Berufung an die nächste Hauptversammlung des Börsenvereins zu.

Die Kreisvereins- u. Vorsteher sind verpflichtet, so oft als notwendig, wenigstens jedoch zum Schluß jedes Jahres, einen Bericht an den Vorstand des Börsenvereins einzusenden, den dieser ganz oder theilweise zu veröffentlichen das Recht hat.

Die Eintheilung in Kreise, welche diesem Abschnitte von Seiten des Vorstandes zu Grunde gelegt wurde, war unter Hinweisung auf eine beigegebene Karte folgende:

#### Anlage A.

##### Kreiseintheilung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

(Bergl. §. 56. des Statuts und die beigegefügte Karte.)

- I. Kreis Norden. (Schleswig-Holstein, Lauenburg, die freie Stadt Hamburg, das Amt Rixbüttel, Lübeck, die beiden Mecklenburg, die Hannöv. Aemter Harburg und Stade.)
- II. Kreis Nordwest. (Hannover, Bremen, Oldenburg, Braunschweig, die beiden Lippe.)
- III. Kreis Rheinland-Westphalen. (Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld und Luxemburg.)
- IV. Kreis Main. (Hessen-Darmstadt und die Provinz Hessen-Nassau.)
- V. Kreis Südwest. (Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinbayern.)
- VI. Kreis Schwaben. (Württemberg und Hohenzollern.)
- VII. Kreis Bayern. (Königreich Bayern.)
- VIII. Kreis Thüringen-Sachsen. (Die Thüringischen Staaten, — mit Ausnahme Sachsen-Altenburgs — die Provinz Sachsen und Anhalt.)
- IX. Kreis Sachsen. (Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg.)
- X. Kreis Schlesien. (Provinz Schlesien.)
- XI. Kreis Berlin-Brandenburg. (Provinz Brandenburg.)
- XII. Kreis Nordost. (Die Provinzen Pommern, Preußen und Posen.)
- XIII. Oesterreich-Ungarn.
- XIV. Die Schweiz.

Bemerkung: Wo bereits Kreisvereine bestehen, ist deren jetzige Begrenzung, abgesehen von kleinen Grenzregulirungen, mit wenigen Ausnahmen festgehalten. Der Bezirk des Elsaßischen Buchhändlervereins ist dem „Kreis Südwest“, Sachsen-Altenburg dem „Kreis Sachsen“ und der Mecklenburgische Kreisverein dem „Kreis Norden“ zugetheilt.

Ausführlicher noch hatte Herr Morgenstern in seinem Entwurfe die Kreisvereine bedacht.

Nach seinem Entwurfe beginnt das Statut mit der Kreiseintheilung, verbreitet sich sodann über Organisation der Kreisvereine und deren Zweck, behandelt dann die Aufnahme- und

Ausschließungsbestimmungen, die Verwaltung und die Einsetzung der Kreistage. Die wichtigsten dieser Bestimmungen im Morgenstern'schen Entwurfe lauten:

#### §. 1. Kreiseintheilung.

Das Gebiet des deutschen Buchhandels wird in 25 Kreise eingetheilt, nämlich:

1. Kreis Leipzig (umfassend die Stadt Leipzig und deren Vororte Reudnitz u. s. w.),
2. = Berlin (die Städte Berlin und Charlottenburg),
3. = Stuttgart,
4. = Wien,
5. Niedersächsischer (Nordalbingischer) Kreis (Hamburg, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Lübeck, Amt Rixbüttel, Aemter Harburg und Stade),
6. Weser-Kreis (Bremen, Oldenburg, Lippe),
7. Hannoverischer Kreis (Braunschweig, Hannover),
8. Niederrheinischer Kreis (Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld und Luxemburg),
9. Mittelrheinischer (Main-) Kreis (Hessen-Darmstadt und Hessen-Nassau),
10. Oberrheinischer Kreis (Baden, bayrische Pfalz, Elsaß-Lothringen),
11. Schwäbischer Kreis (Württemberg außer Stuttgart, Hohenzollern),
12. Fränkischer Kreis (die bayrischen Provinzen Ober-, Mittel- und Unter-Franken),
13. Bayrischer Kreis (die bayrischen Provinzen Schwaben, Ober- und Nieder-Bayern und Ober-Pfalz),
14. Thüringischer Kreis (die Thüringischen Staaten außer Sachsen-Altenburg),
15. Sächsisch-Anhaltischer Kreis (Anhalt und die Provinz Sachsen),
16. Obersächsischer Kreis (Sachsen-Altenburg und Königreich Sachsen außer Leipzig),
17. Schlesischer Kreis (Preussisch-Schlesien),
18. Märkischer Kreis (Provinz Brandenburg außer Berlin),
19. Mecklenburgisch-Pommerscher Kreis (beide Mecklenburg u. Pommern),
20. Preussisch-Posenscher Kreis (Ost- und Westpreußen und Posen),
21. Baltischer Kreis (die deutsch-russischen Ostseeprovinzen),
22. Böhmisches-Mährischer Kreis (Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien),
23. Oesterreichischer Kreis (die übrigen oesterreichischen Kronländer außer Wien),
24. Ungarischer Kreis (Ungarn mit seinen Nebenländern),
25. Schweizerischer Kreis.

Der Vereinstag des Börsenvereins (§. 24.) ist jederzeit berechtigt, diese Kreiseintheilung durch einfachen Mehrheits-Beschluß abzuändern.

#### §. 2. Kreisvereine.

Die innerhalb der Grenzen der einzelnen Kreise ansässigen Buchhändler bilden je einen Kreisverein, dessen Namen der Bezeichnung des betreffenden Kreises entspricht.

Die außerhalb der Grenzen der Kreiseintheilung ansässigen deutschen Buchhändler schließen sich nach eigener Wahl entweder dem ihnen geographisch zunächst gelegenen oder dem Leipziger Kreisverein an.

Unter Buchhändlern im Sinne dieses Statuts werden auch Musikalien-, Landkarten-, Kunsthändler und Antiquare verstanden.

Jeder Gewerbetreibende, welcher die Anerkennung als Buchhändler und damit die Berechtigung zur Theilnahme an buchhändlerischen Einrichtungen und zur Benutzung buchhändlerischer Anstalten beansprucht, muß Mitglied eines, dem Organismus des Börsenvereins eingefügten Kreisvereins sein. Durch die Aufnahme in einen Kreisverein erwirbt er zugleich die Mitgliedschaft des Börsenvereins.

Buchhändler, welche in mehreren Kreisen Niederlassungen besitzen, müssen in jedem derselben Mitglieder des betreffenden Kreisvereins sein.

Mitglieder, welche aus einem Kreise nach einem anderen übersiedeln, müssen an ihrem neuen Wohnsitze die Mitgliedschaft des betreffenden Kreisvereins neu erwerben.

#### §. 3. Zweck.

Die Kreisvereine sind dem Börsenvereine untergeordnet und haben dessen statutenmäßige Anordnungen zu befolgen:

Die Aufgaben derselben sind:

- a. Wahrung des Ansehens und der Würde des buchhändlerischen Standes in ihren Kreisen,
- b. Pflege collegialischer Gesinnung unter den Mitgliedern,
- c. Aufstellung geschäftlicher Normen für den Verkehr der Mitglieder unter einander und mit dem Publicum,